

- d) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
 - e) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.
 - f) vor Versand die zur Entladung kommende Gütermenge mit dem Entlader abzustimmen,
2. die Binnenreederei insbesondere
- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. c bestellten Schiffsraumes, soweit nicht unabwendbare Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schiffsfahrtsbehinderungen die Durchführung der Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,
 - b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
 - c) zur Einhaltung der Lieferfrist.

(2) Durch Empfängerverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

1. die Binnenreederei insbesondere

- a) zur Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe.
- b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung der Lieferfrist,

2. der Empfänger insbesondere

- a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
- b) zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Löschrfrist,
- c) zur Verbesserung der Löschrleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Schiffs Ladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe/Übernahme ausgenommen.

§ 35

(1) Tritt eine Schifffahrtsbehinderung ein, so hat die Binnenreederei auf Verlangen des Transportbeteiligten die vorgesehenen oder die übernommenen Schiffstransporte dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn zu übergeben. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Verkehrsträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportbeteiligten.

(2) Sind Schifffahrtsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportbeteiligten das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 36

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Absender

- a) für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 28 Abs. 1 der Transportverordnung für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20MDN
oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20MDN
- b) für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage gemäß § 28 der Transportverordnung zuwenig bestellte Gütertonne 0,40MDN
- c) für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50MDN
abbestellter Schiffsraum gilt als nicht in Anspruch genommen,

2. die Binnenreederei

- a) für jede nicht gemäß § 34 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a bereitgestellte Tonne Schiffsraum 0,20MDN
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 0,40MDN
- b) für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 3 der Transportverordnung besteht 50MDN

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei

- für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als zwei Stunden je Schiff (auch bei Teilladungen) und Stunde 10MDN
jedoch je Schiff (auch bei Teilladungen) nicht mehr als 50MDN

2. der Empfänger

- für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung bzw. nicht durchgeführte Bestätigung der Übernahme 20MDN

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 und 2 ist unzulässig.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportbeteiligten und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.